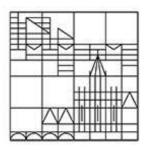
Universität Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 85/2013

Zulassungssatzung für den deutschchinesischen Doppelmasterstudiengang der Universität Konstanz/Humboldt Universität zu Berlin und der Tongji Universität Shanghai "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht"

Vom 21. Oktober 2013

Zulassungssatzung für den deutsch-chinesischen Doppelmasterstudiengang der Universität Konstanz/Humboldt Universität zu Berlin und der Tongji Universität Shanghai "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht"

vom 21. Oktober 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457, 465), § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBI. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich, Studienplätze

Die Universität Konstanz vergibt im Doppelmasterstudiengang "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht" jeweils zum Sommersemester fünf Studienplätze nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- a) das Zeugnis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Ersten juristischen Prüfung bzw. Ersten juristischen Staatsprüfung oder das Zeugnis eines an einer deutschen oder ausländischen Universität abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen, geistes- oder sozialwissenschaftlichen oder sinologischen Bachelorstudiengangs mit mindestens der Note "gut" oder einem vergleichbaren Ergebnis,
- b) der Nachweis von fortgeschrittenen Englischkenntnissen in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist.
- c) für ausländische Bewerber und Bewerberinnen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äguivalent, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist.
- d) ein tabellarischer Lebenslauf auf Deutsch.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in beglaubigter Fotokopie vorzulegen sind.
- (4) Kann bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen mittels der Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen nachzuweisen. In diesem Fall ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht des jeweiligen Prüfungsamtes über die erworbenen und noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Frist nachgewiesen wird.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Doppelmasterstudiengang "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht" sind:
- 1. der Abschluss
- a) eines rechtswissenschaftlichen Studiums mit der Ersten juristischen Prüfung bzw. Ersten juristischen Staatsprüfung oder
- b) einer Bachelorprüfung mit mindestens der Note "gut" oder einem vergleichbaren Ergebnis
- 2. Fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, sowie Deutschkenntnisse auf dem DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus einem Professor bzw. einer Professorin und dem Fachbereichsreferenten bzw. der Fachbereichsreferentin. Die Amtszeit des professoralen Mitglieds beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Der Doppelmasterstudiengang "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht" ist zulassungsbeschränkt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Doppelmasterstudiengang "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht" vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Auswahl wird nach der Endnote der Ersten juristischen Prüfung bzw. Ersten juristischen Staatsprüfung oder eines Bachelorabschlusses getroffen. Die Auswahl der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt aufgrund einer Rangliste, die nach der Abschlussnote der Ersten juristischen Prüfung bzw. Ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung gebildet wird. Für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, werden für die Bildung der Rangliste die Ergebnisse der bislang erbrachten Prüfungsleistungen verwendet. Dabei wird der Durchschnitt aus den Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet. Wenn eine Prüfungsleistung nur mit "bestanden" bewertet ist, gilt diese als mit der Note 4.0 bestanden.
- (5) Besteht Ranggleichheit, gilt § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 3 der Hochschulvergabeverordnung entsprechend.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 7 Genehmigungsvorbehalt

Die Zulassung eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin für einen Studienplatz steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Dekan bzw. die Dekanin der Tongji Universität Shanghai als Partneruniversität des Doppelmasterstudiengangs.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Konstanz, 21. Oktober 2013

gez.

Prof. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger, - Rektor -